

Tarifvertrag

vom 22. März 1991

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Gültig ab 1. Januar 1991

in der Fassung

Änderungs-TV Nr. 1 vom 26. 5.1992
Änderungs-TV Nr. 2 vom 30. 9.1992
Änderungs-TV Nr. 3 vom 12. 2.1993
Änderungs-TV Nr. 4 vom 15. 7.1993
Änderungs-TV Nr. 5 vom 25. 4.1994
Änderungs-TV Nr. 6 vom 31. 5.1995
Änderungs-TV Nr. 7 vom 12. 6.1995
Änderungs-TV Nr. 8 vom 17. 7.1996
Änderungs-TV Nr. 9 vom 5. 5.1998
Änderungs-TV Nr. 10 vom 5. 3.1999
Änderungs-TV Nr. 11 vom 30. 6.2000

Ein Service des DBSH

Tarifvertrag

vom 22. März 1991

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Gültig ab 1. Januar 1991

Zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,**

**der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,**

**der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –**

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 _____ Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) ohne Inhalt,
- d) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,

- e) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- g) des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT fallen.

Änderungen in § 1:

Buchst. g) (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 30.9.1992 – Inkrafttreten: 1.10.1992 / Buchst. c) wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 12.2.1993 mit Wirkung vom 1.1.1993 gestrichen. / Buchst. b) und f) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 5.5.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

§ 2

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich

a) Vom 1. April 2000 bis 31. August 2001

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt	Verheiraten- zuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2547,36	123,62
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2165,07	117,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2068,46	117,78

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt	Verheiraten- zuschlag
	DM	DM

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt	Verheirateten- zuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2608,50	126,58
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2217,03	120,60
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2118,10	120,60

c) vom 1. Januar 2002 an

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt	Verheirateten- zuschlag
	Euro	Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1333,70	64,72
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1133,55	61,66
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1082,97	61,66

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

Änderungen in § 2:

Abs. 1 Unterabs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 31.5.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1995, i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 17.7.1996 – Inkrafttreten: 1.1.1997 Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 9 vom 5.5.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998 / Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 10 vom 5.3.1999 – Inkrafttreten: 1.1.1999, i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 11 vom 30.6.2000 – Inkrafttreten: 1.4.2000

Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 9 vom 5.5.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998 / Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 10 vom 5.3.1999 – Inkrafttreten: 1.1.1999, i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 10 vom 30.6.2000 – Inkrafttreten: 1.4.2000

§ 3 _____ Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4 _____ Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

- (1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin/Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
- (3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen.
Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
- (4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.
- (5) Ist die Praktikantin/der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Änderungen in § 4:

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 17.7.1996 – Inkrafttreten: 1.1.1997

Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 17.7.1996 – Inkrafttreten: 1.1.1997

Abs. 5 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 17.7.1996 – Inkrafttreten: 1.1.1997

Übergangsvorschrift zu Abs. 1 Satz 1 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 5.5.1998 mit Wirkung vom 1.1.1998 gestrichen

§ 5 _____ **Fernbleiben von der Arbeit**

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

Änderungen in § 5:

Text (bisher Abs. 1) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 12.6.1995 – Inkrafttreten: 1.9.1995; die Absatzbezeichnung (1) und Abs. 2 wurden gestrichen

§ 6 _____ **Fortzahlung der Bezüge bei Erholungsurlaub sowie Krankenbezüge**

- (1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen.
- (2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in der Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.

Änderungen in § 6:

Überschrift i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 15.7.1993 – Inkrafttreten: 1.8.1993, i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 12.6.1995 – Inkrafttreten: 1.9.1995

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 15.7.1993 – Inkrafttreten: 1.8.1993

Abs. 2 Unterabs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 15.7.1993 – Inkrafttreten: 1.8.1993 / Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 5 vom 25.4.1994 – Inkrafttreten: 1.7.1994, i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 12.6.1995 – Inkrafttreten: 1.9.1995

Übergangsvorschrift zu Abs. 2 Unterabs. 2 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 5.5.1998 mit Wirkung vom 1.1.1998 gestrichen

§ 9 _____ **Schweigepflicht**

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10 _____ **Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Änderungen in den §§ 10 a und 10 b:

Die §§ 10 a und 10 b wurden gem. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 26.5.1992 mit Wirkung vom 1.1.1992 gestrichen

§ 11 _____ **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft.

Köln, den 22. März 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand

Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –

Unterschriften

Übergangsvorschrift

gem. Änderungs-TV Nr. 9 vom 5. Mai 1998:

Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters im Sinne des § 1 Buchst. f) TV Prakt in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 1997 geendet hat oder endet, erhalten – sofern auf ihr Praktikantenverhältnis bisher der TV Prakt nicht angewendet worden ist – für die Zeit vor dem 1. Januar 1998 dasjenige Entgelt (ggf. zuzüglich des Verheiratenzuschlags), das bei Geltung des § 2 Abs. 1 TV Prakt in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung zugestanden hätte, sofern der Anspruch bis zum 2. April 1998 geltend gemacht worden ist.

Ein Service des DBSKF